

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

III/1-14.713/6-1974

Betrifft: Stadtgemeinde Scheibbs,
zentrale Wasserversorgungsanlage,
Einbau einer Entkeimungsanlage,
wasserrechtliche Bewilligung;
Feststellung der Schutzgebiete.

Wien, am 21. Mai 1974
1014

Tel. 635711 (Durchwahl 2943)

B e s c h e i d

S p r u c h

Stadtgemeinde Scheibbs

Eingelangt: 31. 5. 1974

A.Z.: Beilagen:

1. Teil

Der Landeshauptmann von NÖ erteilt der

Stadtgemeinde Scheibbs

gemäß den §§ 9, 10 Abs. 2, 11, 12, 13, 14, 38, 99, 105 und 111

WRG. 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215/1959, i.d.F.BGBl.Nr.207/1969)

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

a.) zur Errichtung einer zentralen WVA für die Stadtgemeinde Scheibbs unter Anschluß der Gemeinde St.Anton/J. durch Wasserentnahme aus den sogen. "Bürgerhofquellen", den Quellen im sogen. "Lueggraben" und im sogen. "Saggraben" sowie aus einem Horizontalfilterbrunnen auf Parz.Nr. 705/2 KG. Fürteben (max. Gesamtwasserentnahmemenge: 25 l/sec.) und

c.) zum Einbau einer Entkeimungsanlage bei der Trinkwasserversorgung in Saggraben (Hochbehälter) sowie beim Filterbrunnen in Neubruck (Parz.Nr. 705/2 KG. Fürteben) nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Entwurfsbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Bedingungen:

Die Wasserrechtsbehörde behält sich gemäß § 21 Abs. 1 WRG. 1959 die spätere Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen vor.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit den Anlagen verbunden.

Als Frist nach § 112 WRG 1959 wird für die Vollendung des bereits begonnenen Baues der 31. Dezember 1980 bestimmt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 das mit diesem Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht.

Gemäß § 55 Abs. 3 WRG 1959 wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

II.) Teil

- 1.) Der Landeshauptmann von NÖ bestimmt gemäß den §§ 34 Abs. 1 und 99 WRG. 1959 als Quellschutzgebiet betreffend die Quellen im "Saggraben" die Parzellen Nr. 3303/2, 3303/4, und 3340 KG. Gärtenberg (Eigentümer Johann und Cäcilia Wieland, 3283 Gnadenberg Nr. 4)

Im festgesetzten Quellschutzgebiet ist normale forstwirtschaftliche Nutzung gestattet, verboten ist hingegen jede Düngung - sowohl animalische als auch künstliche -, jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und jede Beweidung durch Tiere. Beim Quellschacht ist eine Tafel mit der Aufschrift "Quellschutzgebiet, jegliche Verunreinigung verboten!" aufzustellen. Der Quellschacht ist zu versperren.

- 2.) Weiters wird seitens des Landeshauptmannes von NÖ gemäß den §§ 34 Abs. 1 und 99 WRG. 1959 das Brunnenschutzgebiet betreffend den Horizontalfilterbrunnen auf Parz.Nr. 705/2 KG. Fürteben wie folgt bestimmt:

Engeres Schutzgebiet:

Parz. Nr. 705/2 KG. Fürteben (Eigentümer: Dr. Philipp Neufeldt-Schoeller)

Das engere Schutzgebiet ist einzuzäunen. Jegliche landwirtschaftliche Nutzung - außer Grasgewinnung - ist verboten. Bei einer etwaigen Aufforstung ist um den Brunnen ein Mindestabstand von 10 m freizuhalten.

Erweitertes Schutzgebiet:

Die Parzellen Nr. 704/1, 705/1, 845/10 und 855/18, alle KG. Fürteben (Eigentümer Dr. Philipp Neufeldt-Schoeller)

Im erweiterten Schutzgebiet ist die animalische Düngung sowie der Weidegang von Tieren verboten. Jede Abgrabung über die übliche landwirtschaftliche Nutzung hinaus, ist zu unterlassen.

III. Teil

Gleichzeitig befehlt der Landeshauptmann von NÖ gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1970 den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 21. IX - Sch-10/2-1972.

A) Entwurfsbeschreibung

Ad a.) des I. Teiles:

Betreffend die zentrale WVA für die Stadtgemeinde Scheibbs unter Anschluß der Gemeinde St. Anton/J. wird auf die dem Bescheid angeschlossene und einen wesentlichen Bestandteil desselben bildende Beilage ("Projektsbeschreibung") Bezug genommen.

Ad b.) des I. Teiles:

Das Projekt zum Einbau von Entkeimungsanlagen bei der Trinkwasserversorgung im Saggraben (Hochbehälter) sowie dem Filterbrunnen in Neubruck (Parz.Nr. 705/2 KG. Fürteben) sieht vor:

Das Wasser der beiden zur Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde Scheibbs herangezogenen zwei Quellen, die auf den Grundstücken Nr. 3340 und 3338, KG. Gärtenberg, Gem. St. Anton a.d. Jeßnitz, gefaßt wurden, wird - ohne vorherige Abgabe - direkt einem auf den Grundstücken Nr. 3364/1 und 3369 KG. Gärtenberg errichteten Hochbehälter zugeleitet. In der Schieberkammer dieses Hochbehälters soll das Wasser mittels einer UV-Entkeimungsanlage desinfiziert werden. Bei der Maximalschüttung der beiden Quellen von 8,0 l/sec. und der festgestellten UV-Durchlässigkeit des Wassers von 89,1 % wurden 10 Brennelemente vorgesehen.

Zur Überwachung der UV-Durchlässigkeit des Quellwassers wird der Entkeimungsanlage eine Steuervorrichtung vorgeschaltet, die gewährleistet, daß bei Unterschreiten der Mindest-UV-Durchlässigkeit des Wassers von 50 % bzw. bei Stromausfall keine Zuleitung zum Behälter erfolgt. In diesem Falle wird das Wasser sofort in die Entleerungsleitung geführt und gelangt somit nicht in das Versorgungsnetz.

Weiters soll das Wasser aus dem auf Grundstück Nr. 705/2, KG. Fürteben, errichteten Horizontalfilterbrunnen ebenfalls einer Entkeimung zugeführt werden. Diese soll wieder mittels UV-Entkeimungsanlage erfolgen. Bei der maximalen Entnahmemenge von 11,0 l/sec und bei einer ermittelten UV-Durchlässigkeit, die zwischen 87 % und 74,1 % liegt, wurden 12 Brennelemente vorgesehen. Auch bei dieser

Anlage ist ein Überwachungsvorgang den Brennkammern vorgeschaltet, der gewährleistet, daß bei Absinken der UV-Durchlässigkeit unter 55 %, sowie bei Brennerausfall die Förderpumpe automatisch abgeschaltet wird.

B) Bedingungen

Ad a.) des I. Teiles:

- 1.) Mit der Wartung der «VA ist eine verlässliche Person zu betrauen. Das Wartungsorgan ist durch einen Fachmann über den Zweck und die Funktion der Anlage belehren zu lassen und zur Beachtung der Betriebsvorschrift zu verpflichten. Für eine geeignete Vertretung des Wartungsorganes ist Sorge zu tragen.
- 2.) Es ist eine Betriebsvorschrift für die «VA durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift ist spätestens gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige in 4-facher Ausfertigung der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
Eine genehmigte Ausfertigung ist dem Wartungsorgan zur Beachtung auszuhändigen.
Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der genehmigten Vorschrift zu erfolgen.
- 3.) Die Durchführung der entsprechend der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen sowie alle die Wasserversorgung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangabe in einem Betriebsbuch zu vermerken.
- 4.) Bei der Verlegung von Rohrsträngen auf Privatgrundstücken ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.
Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen durchzuführen.
Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. der frühere Zustand wieder herzustellen.
Flurschäden sind nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu vergüten.

- 5.) Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Mündungsbauwerken für Entleerungsleitungen ist das Einvernehmen mit der Abt. B/3-A des Landesamtes der NÖ Landesregierung hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.
- 6.) Nach erfolgter Rohrverlegung ist dieses gegen Druckstöße abzusichern und einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Druckprobe sind anlässlich der Überprüfungsverhandlung Atteste vorzulegen.
- 7.) Die Behälter sind den statischen Erfordernissen entsprechend und wasserdicht herzustellen ^{und} sind auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen. Entsprechende Atteste sind anlässlich der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
- 8.) Während der Verlegung der Rohrleitungen sind über die offenen Rohrgräben an den erforderlichen Stellen entsprechend dimensionierte Überquerungen herzustellen.
- 9.) Die Quellschlitze sowie die Rohrleitungen sind an den entsprechenden Stellen zu kennzeichnen.
- 10.) Die Auflagen bzw. Bedingungen der Dienststellen sind während der Baudurchführung einzuhalten.
- 11.) Den in den nachstehenden Erklärungen (Abschnitt C) enthaltenen Forderungen ist zu entsprechen.

Ad b.) des I. Teiles:

- 1.) Das Wasser der Quellen sowie des Horizontalfilterbrunnes darf nur in ausreichend entkeimtem Zustand in das Trinkwasserversorgungsnetz eingespeist werden.
- 2.) Für die Entkeimungsanlagen sind von einem Fachmann der Lieferfirma Betriebsvorschriften erstellen zu lassen.
- 3.) Für die Entkeimungsanlagen ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche für ihre Aufgabe von einem Fachmann eingeschult wird. Diesem Wartungsorgan ist die behördlich genehmigte Betriebsvorschrift nachweislich auszufolgen.
- 4.) Von der Lieferfirma ist der Wasserrechtsbehörde die Betriebsvorschrift in 4-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.) Die für die Wartung der Anlagen verantwortliche Person ist der Behörde namentlich zu melden.

- 6.) Für die Wartung der Trinkwasserversorgungsanlage und der Entkeimungsanlagen dürfen nur Personen verwendet werden, welche keine Krankheitskeime ausscheiden.
- 7.) Durch eine entsprechende Kontrollvorrichtung ist zu gewährleisten, daß nur ausreichend entkeimtes Wasser in das Leitungsnetz eingespeist wird bzw. bei Ausfall der UV-Brenner oder bei Absinken der UV-Durchlässigkeit der Wasserzuström in das Leitungsnetz abgeschaltet wird.
- 8.) Die UV-Brenner sind hinsichtlich ihrer Funktion ständig zu kontrollieren, deren Betriebsdauer ist genau zu beachten. Eine Kontrollampe hat die ungestörte Funktion anzuzeigen.
- 9.) Bei Ausfall eines Brenners ist dies durch eine Warnanlage anzuzeigen.
- 10.) Vor Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage bzw. der Entkeimungsanlagen ist das Wasser aller Wasserspender durch eine staatliche Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen. Die Wasserentnahme hat durch ein Fachorgan dieser Anstalt zu erfolgen. Das Untersuchungsergebnis ist der Abt. III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung vorzulegen.
- 11.) Nach Inbetriebnahme ist das Rohwasser aller Wasserspender sowie das entkeimte Wasser aus dem Leitungsnetz mindestens 2 x jährlich durch die in Pkt. 10 angeführte Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen. Abschriften der Wasseruntersuchungsbefunde sind unaufgefordert sowohl der Gesundheitsabteilung der Bezirkshauptmannschaft als auch der Abt. S/3 des Amtes der NÖ Landesregierung vorzulegen.
- 12.) Nach allen Eingriffen im Rohrnetz bzw. Neuverlegungen ist nach einer Druckprobenspülung auch eine Rohrnetzentkeimung mittels Chlor durchzuführen.
- 13.) Bei der Elektroinstallation sind die Bedingungen der ÖNORM einzuhalten.
- 14.) Bei den elektrischen Schaltkästen der Anlagen sind entsprechende Warntafeln zur Vermeidung von elektrischen Unfällen bzw. Hinweistafeln für Erste-Hilfe-Maßnahmen bei elektrischen Unfällen anzubringen.

C) Erklärungen

Nach Erörterung des gegenständlichen Projektes sowie nach Rechtsbelehrung entfernten sich die anwesenden, vom Projekt betroffenen, Grundstückseigentümer von der örtl. Verhandlung am 3. Dezember 1973 mit der Erklärung, gegen die Ausführung des vorliegenden Projektes, betreffend die Errichtung einer zentralen WVA für die Stadtgemeinde Scheibbs unter Anschluß der Gemeinde St. Anton/J., keine Einwände zu erheben.

Herr Johann Aigner, Gnadenberg 7, bringt vor;

Der Zwischenbehälter im Saggraben liegt unmittelbar neben meinem Grundstück Nr. 5364/1, KG. Gärtenberg. Ich erkläre daher, für allfällige Beschädigungen dieses Behälters im Zuge von Holzbringungen keinerlei Haftung zu übernehmen.

Der Vertreter der Bundesstraßenverwaltung erhebt grundsätzlich keine Einwände. Für Arbeiten auf oder an der Bundesstraße sind jedoch Bewilligungen - soweit diese nicht schon vorliegen - bei der zuständigen Straßenbauabteilung einzuholen. Hinsichtlich der Baumaßnahmen an der Bundesstraße wäre - soweit notwendig - gem. § 21 Bundesstraßengesetz um Ausnahmegenehmigung anzusuchen. Bei Durchführung der Arbeiten ist jedenfalls das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen. Der Vertreter der Straßenmeisterei Scheibbs West und Ost schließt sich dieser Erklärung an.

Die Vertreter der Österr. Post- und Telegraphenverwaltung nehmen wie folgt Stellung:

1.) Allgemeines:

Bei Herstellung der zur Verhandlung stehenden Anlage werden folgende Fernmeldeanlagen der ÖPT betroffen:

- a.) Koaxialkabel Amstetten-Scheibbs (NGK 584).
- b.) Netzgruppenkabel Scheibbs - Gresten (NGK 585).
- c.) Netzgruppenkabel Scheibbs - Oberndorf (NGK 586).
- d.) Netzgruppenkabel Scheibbs - Göstling (NGK 587).
- e.) Im gesamten Ausbaubereich der Wasserversorgungsanlage kommt es zu Parallelführungen und Querungen mit Fernmeldeortskabeln.

2.) Allgemeine Bedingungen:

a.) Zum Schutze der Fernmeldeanlagen der Österr. Post- und Telegraphenverwaltung (ÖPT) oder der in ihrer Instandhaltung stehenden Fernmeldeanlagen (kurz allgemein "Fernmeldeanlagen" genannt) und zur Sicherung deren uneingeschränkten, störungsfreien Betriebes, ist die gegenständliche Anlage in allen ihren Teilen derart herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung der Fernmeldeanlagen selbst und ihres uneingeschränkten, störungsfreien Betriebes vermieden wird. Die Zugänglichkeit zu den Fernmeldeanlagen muß jederzeit gewahrt bleiben. Insbesondere wird auf die "Richtlinien zum Schutze unterirdischer Kabelanlagen der ÖPT in deren Nähe" (Kabelschutzanweisung), die bei jeder Bezirkshauptmannschaft und bei jedem Postamt aufliegen, verwiesen. Für die Kreuzung bzw. den Parallelverlauf mit Koaxialkabeln gelten besondere Vorschriften, die in jedem Einzelfalle von den Beauftragten der ÖPT festgelegt werden.

b.) Arbeiten bei Kreuzungen und Näherungen mit Fernmeldekabeln dürfen nur unter Überwachung durch eine Bauaufsicht der ÖPT, die rechtzeitig auf Kosten der Bauwerber anzusprechen ist, durchgeführt werden, wobei auf Verlangen anzuwendende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und erforderliche Leitungsverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen auf Kosten des Bauwerbers vorzunehmen sind, soweit der § 5 des Telegraphenweggesetzes (RGBl. Nr. 435/1929) oder besondere in einem Vertrag oder Übereinkommen schriftlich festgelegte Vereinbarung nicht etwas anderes vorsehen. Für spätere Schäden an Fernmeldeanlagen, die ursächlich durch Bestand oder Betrieb der fremden Anlage entstehen, haftet deren Eigentümer.

3.) Forderungen und Hinweise:

- a.) Können Wasserleitungsstränge parallel zu Fernmeldekabeln liegen, darf der lichte horizontale Abstand der Einbauten 40 cm nicht unterschreiten. Dies gilt für Hauptleitungen und Hausanschlüsse der Wasserleitung.
- b.) Werden Fernmeldekabel von Hauptleitungen der Wasserversorgungsanlage gequert, so soll an der Querungsstelle der lichte lotrechte Abstand der Einbauten mindestens 40 cm betragen.

- c.) Hausanschlüsse der Wasserleitung dürfen an Querungsstellen bis 10 cm (lichter lotrechter Abstand) an Fernmeldekabel herangebracht werden.
- d.) Der Bewerber hat die mit der Baudurchführung betraute Firma auf die betroffenen Fernmeldeanlagen aufmerksam zu machen und anzuweisen, sich rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten durch Plan-einsicht bei nachfolgend angeführten Einbautendienststellen über die genaue Lage der unterirdischen Einbauten zu unterrichten.
- e.) Pläne der Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabel liegen bei der Abt. IV des Kabelbauamtes Wien, 1103 Wien, Arsenal-Fernmeldegebäude, Tel. 65 47 11 Kl. 552 auf.
Die Ortskabelunterlagen befinden sich beim Telegraphenbauamt 5 Amstetten, Tel. 07472-2201, 2202
- f.) Die unter Punkt e) angeführte Dienststelle ist auch für die Beistellung von Überwachungsorganen zuständig und ist, d.h. rechtzeitig vor Inangriffnahme von Arbeiten an der gegenständlichen Anlage, durch welche Fernmeldeanlagen gefährdet werden könnten, zu verständigen.

Die Vertreter der Österr. Bundesbahnen erklären:

Im Zuge der gesamten Wasserversorgungsanlage wird die ÖBB-Strecke Pöchlarn-Kienberg/Gaming zwischen km 24,070 bis km 30,915 an 7 Stellen mit dem Wasserleitungsstrang unterkreuzt. Sofern für einzelne dieser Wasserleitungsunterführungen noch keine eisenbahnbehördliche Ausnahmebewilligung vorliegt, ist vor Baubeginn um diese anzusuchen.

Der Vertreter der Stadt Wien, Wasserwerke (MA 31) erklärt:

Die MA 31 - (Wasserwerke) erhebt bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung grundsätzlich keinen Einwand, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- 1.) Bei Herstellung neuer Rohrstränge sowie bei Erneuerung bereits bestehender Rohrstränge sowie eventuell sonstiger erforderl. Arbeiten im Bereiche des Servitutsstreifens der 2. Wiener Hochquellenleitung (links und rechts je 4,00 Meter) ist vor Beginn der Arbeiten die MA 31 (Wasserwerke) rechtzeitig zu verständigen und es sind diese Arbeiten im Einvernehmen und nach den Weisungen der Aufsichtsorgane der MA 31 - (Wasserwerke) durchzuführen.

- 2.) Neuverlegte Rohrstränge sind bei Querung der 2. Hochquellenleitung im Bereiche des Servitutstreifens in einem Überschubrohr zu verlegen. Querungen sind möglichst im rechten Winkel zur Achse der 2. Hochquellenleitung anzulegen. Rohrstrangverlegungen parallel zur Achse der 2. Wr. Hochquellenleitung sind im Bereiche des Servitutstreifens nicht gestattet.
 - 3.) Das Ausheben von Künnetten muß im Servitutstreifenbereich händisch erfolgen. Der Erdaushub darf max. bis auf eine Tiefe von 50 cm über die Oberkante des Kanals der 2. Hochquellenleitung erfolgen.
 - 4.) Sollte sich aus Anlaß von Arbeiten an den Anlagen der 2. Hochquellenleitung eine Sicherung von Anlagen der WVA Scheibbs im Bereiche des Servitutstreifens ergeben, so sind die erforderlichen Maßnahmen durch die Stadtgemeinde Scheibbs auf eigene Kosten durchzuführen, ohne daß aus diesem Titel irgendwelche Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Wien entstehen. Die MA 31 (Wasserwerke) kann auf Kosten der Stadtgemeinde Scheibbs jederzeit eine entsprechende Abänderung oder Ergänzung der hergestellten Anlagen im Bereiche des Servitutstreifens verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der 2. Hochquellenleitung erforderlich ist.
 - 5.) Die Stadtgemeinde Scheibbs übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Errichtung, den Bestand oder die Entfernung der Anlagen der WVA Scheibbs an den Anlagen der 2. Hochquellenleitung herbeigeführten Schäden. Die MA 31 (Wasserwerke) lehnt jede Haftung auf Ersatz für Beschädigung oder Störung des Betriebes der WVA Scheibbs ab, die durch nicht schuldhaftes Verhalten bei Betrieb der 2. Hochquellenleitung oder Arbeiten an derselben etwa verursacht werden.
 - 6.) Der MA 31 (Wasserwerke) sind ein Lageplan sowie Ausführungspläne für Stellen der Querung der WVA Scheibbs über die 2. Hochquellenleitung zur Verfügung zu stellen.
- Der Vertreter der Neubrucker Papierfabrik Ges.m.b.H. und Co KG. stimmt gegen das vorliegende Projekt betreffend die Errichtung einer zentralen Trinkwasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Scheibbs unter Anschluß der Gemeinde St. Anton/J. (Plan Nr. 7104) keinen Einwand.

Der Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft erklärt:

Gegen das vorliegende Projekt bestehen keine Einwendungen der Kammer. In Zuge der Errichtungsarbeiten ist auf die Betriebsbedürfnisse der betroffenen kammerzugehörigen Unternehmungen weitgehend Rücksicht zu nehmen, sodaß es zu keinen unzumutbaren Betriebsbeeinträchtigungen kommt.

Der Vertreter der NEWAG erklärt:

Einwendungen gegen das vorliegende Projekt werden grundsätzlich nicht erhoben. Jedoch wäre bei den einzelnen Bauabschnitten jeweils zeitgerecht das Einverständnis mit der Betriebsstelle der NEWAG herzustellen.

IV. Teil

Gemäß §§ 76 ff AVG. 1950 (Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Nr. 172/1950) wird die Stadtgemeinde Scheibbs als Bewilligungsverbesand verpflichtet, gemäß der NÖ Landeskommismissionsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 153/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 175/1968 und LGBl. Nr. 256/1970 verpflichtet, für die örtliche Verhandlung am 3. Dezember 1973 Kommissionsgebühren von S 2640,- zu entrichten.

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen 3 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

BEGRÜNDUNG

ad I. Teil

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlungen am 3. Dezember 1973 und am 15. Mai 1974 und die hierbei von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten.

Das Gutachten des technischen Amtssachverständigen lautet zu a.):

Die Stadtgemeinde Scheibbs plant den Neubau einer zentralen Wasserversorgungsanlage, wobei bestehende Rohrleitungen, ein Teil der Wasserversorgungsspende und bestehende Anlageteile (2 Hochbehälter) in das

Projekt eingezeichnet werden sollen. Laut Bedarfsberechnung beträgt der max. zukünftige Tagesbedarf für das verbaute Gebiet von Scheibbs und den Ortsteilen Neustift, Mischbach, Neubruck, Saffersbach 24,3 l/sec. Die Stadtgemeinde Scheibbs hat daher um Bewilligung einer Konsenswassermenge von 25 l/sec. angesucht, wobei die sog. Bürgerhofquellen und die Quellen aus dem Gebiet des sog. Lueggergrabens mit einer Gesamtschüttung von ca. 6,0 l/sec wie bisher auch weiterhin herangezogen werden sollen. In Zukunft soll der erforderliche zusätzliche Wasserbedarf aus den beiden gefaßten Quellen (insgesamt 6 Schlitze) des sog. Saggrabens, die eine Schüttung von max. 8,0 l/sec. aufweisen und aus einem auf Grundstück Nr. 705/2, KG. F. errichteten Horizontalfilterbrunnen (2 Filterschlitze) gegeben werden. Aus diesem Horizontalfilterbrunnen soll jene Wassermenge gefördert werden, die zur Deckung des Bedarfs noch erforderlich ist. Die beträgt daher 11,0 l/sec.

Beauftragt der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 25. April 1972, Zl. IX-Sch-10/2-1972, wurde der Stadtgemeinde Scheibbs die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme einer Wassermenge von 1,5 l/sec. aus einer ungebrauchten Quelle im Saggraben erteilt.

Im Zuge des Ausbaues dieser Quelle konnte die Ergiebigkeit festgestellt werden, daß diese bewilligte Konsenswassermenge in der Quelle einbezogen ist. Wie bereits oben beschrieben, haben diese Quelle gemeinsam mit einer weiteren Quelle im Saggraben eine Wassermenge von 8,0 l/sec.

Im Zuge des Ausbaues der Wasserversorgungsanlage ist die Errichtung von zwei Hochbehältern (Gesamtnutzzinhalt 1.800 m³) und die Verlegung von Versorgungsleitungen in einem Ausmaß von ca. 19.000 Linienmetern vorgesehen. Im Zuge des Leitungsausbaues ist die Errichtung der Erlaufbrücke erforderlich. Es ist vorgesehen, den Versorgungstrang an einer in der Nähe der Erlaufbrücke befindlichen Brückenunterführung zu befestigen. Zur Deckung des Bedarfsdefizits ist eine weitere Wasserversorgungsanlage vorgesehen. Der Vertrag mit der Gemeinde Wien, 1. Mai 1971, ist weiterhin aufrecht.

Die errichteten Quellen

Das Gutachten des ärztlichen Amtssachverständigen lautet zu a.):

Die Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde Scheibbs erfolgt derzeit durch die sog. Bürgerhofquellen und Lueggrabenquellen. Bei Bedarf wurde auch Wasser aus der Transportleitung der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung entnommen. Das Wasser der Bürgerhofquellen sowie das Wasser der Wiener Hochquellenwasserleitung gekeimt werden. Diese UV-Entkeimung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 14. November 1967, Zahl III/1-5657/8-1967, genehmigt. Diese Wasserspender gewährleisten jedoch nicht die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung der Stadt, weshalb um die wasserrechtliche Genehmigung der Erweiterung der WVA durch neue Wasserspender angesucht wurde. Für die zukünftige Trinkwasserversorgung der Stadt Scheibbs sollen folgende Wasserspender mitverwendet werden:

A) Quellen im Saggraben (Kaltenbachmühle):

Die 6 Quellschlitze liegen auf Parzelle Nr. 3340, 3303/2 und 3303/4 KG. Gärtenberg (Eigentümer: Johann und Cäcilia Wieland, Wirtschaftsbesitzer in 3283 Gnadenberg Nr.3). Diese Quellschlitze liegen in einem durchwegs bewaldeten Gebiet und wurden in ca. 8,00 Meter Tiefe gefaßt. Die geologische Beschaffenheit dieses Gebietes ist folgend: neben felsigem Kalkgestein findet sich auch Schotter, jedoch keine tonigen oder lehmigen Bestandteile. Der Boden ist deshalb durchlässig, die Seihung höchstens mittel. Die vorgelegten Wasseruntersuchungsbefunde sind nicht ungünstig. Auf Grund der geologischen Beschaffenheit scheint jedoch eine Sicherheitsentkeimung erforderlich.

B) Auf Parzelle Nr. 705/2 KG. Fürteben wurde ein 8,00 Meter tiefer Horizontalfilterbrunnen errichtet. Dieser Brunnen befindet sich ca. 10,00 Meter von der Erlauf und 10,00 Meter von der neuen Bundesstraße Nr. 25 entfernt. Bei dem erschlossenen Grundwasser handelt es sich wahrscheinlich um uferfiltriertes Begleitgrundwasser der Erlauf. Die Situation ist an und für sich ungünstig. In Anbetracht dessen, daß von der Stadtgemeinde Scheibbs trotz intensiven Suchens kein günstigerer Wasserspender gefunden wurde, wird der Verwendung dieses Wasserspenders unter bestimmten Auflagen gleichfalls zugestimmt.

Aus einem orientierenden Wasserbefund des Wasserlabors der Abteilung B/3-C des Amtes der NÖ Landesregierung geht hervor, daß die chemische

Beschaffenheit des Wassers nicht ungünstig ist. Bakteriologisch wurde eine sehr hohe Keimzahl festgestellt. Eine Entkeimungsanlage ist daher einzubauen.

b.):
II. Auf Grund der gegebenen Lokalverhältnisse ist vom hygienischen Standpunkt eine Entkeimung der für die Trinkwasserversorgung der Stadtgemeinde Scheibbs vorgesehenen Wasserspender erforderlich. Aus der Projektsbeschreibung ist ersichtlich, daß auf Grund der ausreichenden UV-Durchlässigkeit des Wassers der Quellen als auch des Horizontalfilterbrunnens eine UV-Entkeimung zulässig und vom hygienischen Standpunkt vertretbar ist.

Ad. II. Teil:

Zum Schutz der WVA gegen deren Verunreinigung waren die Schutzgebiete dem Gutachten des ärztlichen Amtssachverständigen folgend - spruchgemäß zu bestimmen und waren gleichzeitig Anordnungen betreffend die Bewirtschaftung und sonstige Benutzung der in den einzelnen Schutzgebieten zu liegenden kommanden Grundstücken im spruchgemäßen Umfang zu treffen.

Die jeweiligen Eigentümer der in Frage stehenden Parzellen haben diesen von der Wasserrechtsbehörde angeordneten Maßnahmen zugestimmt.

Ad. III. Teil:

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben werden.

Die Vertreter der Stadtgemeinde Scheibbs haben anlässlich der örtlichen Verhandlung am 3. Dezember 1973 auf die der Stadtgemeinde Scheibbs mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. April 1972, Zl. IX/Sch-10/2-1972, erteilte wr. Bewilligung zur Entnahme einer Wassermenge von 1,5 l/sec. aus einer ungefaßten Quelle im sogen. "Saggraben" für den Fall verzichtet, daß das neuerliche Ansuchen um wr. Bewilligung der zentralen WVA der Stadtgemeinde Scheibbs, in welche diese Quelle im sogen. "Saggraben" ebenfalls einbezogen werden soll, vom Landeshauptmann von NÖ positiv erledigt würde.

somit ergibt sich, daß in dem Augenblick, in welchem der Landeshauptmann von NÖ als zuständige Wasserechtsbehörde die wr. Bewilligung zur Errichtung einer zentralen WVA für die Stadtgemeinde Scheibbs unter Anschluß der Gemeinde St. Anton/J. erteilt, der Verzicht der Konsenswerberin auf den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. April 1972, Zl. IX-Sch-10/2-1972, erteilten Konsens faktisch (jedoch erst nach Eintritt der Rechtskraft rechtlich) wirksam wird, somit dieser kein Recht aus dem seinerzeitigen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs mehr erwachsen kann (vergleiche § 68 Abs. 2 AVG. 1950 in Verbindung mit den erläuternden Bemerkungen in Mannlicher's "Das Verwaltungsverfahren"). Dies um so mehr, als es sich ja im gegenständlichen Fall um eine Erweiterung des ursprünglich erworbenen Rechtes handelt, welche noch dazu zur Gänze von der seinerzeitigen Konsenswerberin angestrebt wird und daher vollinhaltlich in deren Interesse liegt.

Auf Grund dieser Überlegungen konnte von der Bestimmung des § 68 Abs. 2 AVG. 1950 Gebrauch gemacht werden.

Ad. IV. Teil:

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzstellen.

Da die öffentlichen Interessen wie auch das Vortringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Einschreiter dem Verfahrensergebnis zugestimmt hat, konnte spruchgemäß entschieden werden.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 63 AVG. 1950 die innerhalb zweier Wochen ab Zustellung beim Amte der NÖ Landesregierung in Wien I., Herrrengasse 11 - 13, schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

ANORDNUNG

I Der Bürgermeister in 3270 Scheibbs wird angewiesen, sogleich je eine Ausfertigung dieses Bescheides den, in dem mitfolgenden Zustellungsnachweis angeführten Beteiligten auszufolgen. Der Empfang ist auf der Zustellungsnachweis durch eigenhändige und mit dem Empfangsdatum versehene Unterschrift vom Empfänger zu bestätigen. Der schon ausgefüllte Zustellungsnachweis ist unverzüglich anher zu senden.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) die Stadtgemeinde 3270 Scheibbs zu Händen des Herrn Bürgermeisters;
- 2.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-C in Wien, mit drei Gleichstücken des Projektes zur do. Verfügung;
- 3.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung S/3, in Wien;
- 4.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/4, in Wien;
- 5.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/1, Organ für wasserwirtschaftliche Planungsfragen in NÖ., in Wien;
- 6.) die Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-B, in Wien;
- 7.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-A (Flußbau), in Wien;
- 8.) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung I/AV in Wien;
- 9.) die Bezirkshauptmannschaft 3270 Scheibbs (mit einer zweiten Bescheidausfertigung für den Herrn Amtsarzt) unter bes. Hinweis auf den III. Teil des gegenständlichen Bescheides sowie mit dem Auftrag, weitere Veranlassungen im Sinne dieses Teiles zu treffen. (§ 27 WMG 1959!);
- 10.) den Herrn Bürgermeister in 3283 St. Anton a.d. Jeßnitz;
- 11.) die Republik Österreich (Post- und Telegraphenverwaltung) im Wege der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Abt. 20, Dr. Karl Luegerplatz 5, 1010 Wien, mit zwei weiteren Ausfertigungen dieses Bescheides;
- 12.) die Bundesbahndirektion Wien, Bauabteilung Unterbau (ub), Nordbahnstraße 50, 1020 Wien;
- 13.) die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
- 14.) die Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) für Niederösterreich, Herrrengasse 10, 1014 Wien;

- 15.) den Fischereirevierausschuß III Amstotten in Waidhofen a.d. Ybbs, zu Händen des Obmannes Oberförster Kraus, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs;
- 16.) die NEWAG, NÖ Elektrizitätswerke AG., Johann Steinböckstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf-Südstadt;
- 17.) die Wiener Stadtwerke, Wasserwerke, MA 31, Grabnergasse 6, 1060 Wien;
- 18.) Frau Josephine Eibl, Kremserstraße 2, 3620 Spitz/D.
- 19.) Herrn Josef Schinnerer, Saffen 9, 3251 Purgstall a.d. Erlauf;
- 20.) Fa. J. L. Hölzli, 4863 Seewalchen a.A. OÖ;
- 21.) Herrn Friedrich und Frau Martha Teufel, Lackenhof 65, 3292 Gamsing;
- 22.) Herrn Fridolin Bittersberger, Nußdorferstraße 21, 1090 Wien;
- 23.) die Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Josefsstraße 70-72, 3100 St. Pölten;
- 24.) die Neubrucker Papierfabrik, z.H. Frau Margarete Hoffmann, Argentinierstraße 39, 1040 Wien;
- 25.) Frau Christine Ofner, Ufer 16, 4310 Mauthausen.

Bemerkung: Überdies wird auf die diesem Bescheid enthaltene "Anordnung" verwiesen, laut welcher sonstige Beteiligte je eine Ausfertigung dieses Bescheides im Wege der Stadtgemeinde Scheibbs zugestellt erhalten.

Für den Landeshauptmann:

R i e p l

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

